



**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Westerheim
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)
vom 19.07.2022**

**Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 16.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Westerheim Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 19.07.2022 beschlossen:

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 € für jede volle Stunde ersetzt.

(2) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an anderen als unter Absatz 5 genannten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgt die Abrechnung der Entschädigung gemäß den Vorgaben der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Westerheim in der jeweils geltenden Fassung.
Kann in begründeten Einzelfällen keine Pauschalentschädigung abgerechnet werden, wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,50 €/Stunde gewährt; entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 15 €/Stunde. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

(3) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit besonderen Funktionen (Funktionsträger), die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG, mit der der Verdienstaufschlag und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

a) Feuerwehrkommandant	1.200 €/Jahr
b) Stellvertretender Kommandant	600 €/Jahr
c) Jugendfeuerwehrwart	400 €/Jahr
d) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	200 €/Jahr
e) Gerätewart	300 €/Jahr
f) Stellv. Gerätewart	300 €/Jahr
g) Schriftführer	250 €/Jahr
h) Kassier	250 €/Jahr
i) Gruppenführer	250 €/Jahr

Die ausgewiesenen Beträge sind Jahresbeträge.

(4) § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 15 €/Stunde gewährt.

§2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Westerheim, 19.12.2025


Hartmut Walz
Bürgermeister



Bereitgestellt am 19.12.2025 unter www.westerheim.de

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.